

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956

Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Dezember 1956

Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
27. 11. 56	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen	159
30. 11. 56	Verordnung über die Verkaufszeit an den Sonntagen vor Weihnachten	161

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Vom 27. November 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 12. November 1954 (GVBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für pyrotechnische Gegenstände. Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen, und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, zu dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen stehen gleich die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.“

2. Im § 3 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung und Ausnahmen

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkorken dürfen für den Ge-

brauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind und das Zulassungszeichen tragen.“

3. Dem § 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nach den Technischen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände erteilt der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. Die Abs. 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.“

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III und solche pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sowie die nicht mit dem Zeichen \diamond gekennzeichnete Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sind, dürfen nur in einem Nebenraum zum Verkaufsraum aufbewahrt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie die mit dem Zeichen \diamond gekennzeichneten pyrotechnischen Gegenstände dürfen auch im Verkaufsraum aufbewahrt werden. Das Bruttogewicht der in dem Verkaufsraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände darf insgesamt 10 kg, das Bruttogewicht der in dem Nebenraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände insgesamt 20 kg nicht überschreiten. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g auch im Verkaufsraum aufbewahrt werden. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen.“

5. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse III genügt auch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis zum Abbrennen, soweit es sich nicht um Gegenstände in nicht montiertem Zustand handelt, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abgabe

(1) Pyrotechnische Gegenstände, mit Ausnahme solcher der Klasse I, dürfen nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III in nicht montiertem Zustand, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die durch einen Sprengstofflaubnisschein zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt sind. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III nur an Personen abgegeben werden, die hierfür einen besonderen Sprengstofflaubnisschein oder eine Erlaubnis zum Abbrennen besitzen. Die Zweitschrift der Erlaubnis ist dem Lieferanten auszuhändigen und von ihm ein Jahr aufzubewahren.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden; die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von solchen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die mit dem Zeichen \diamond gekennzeichnet sind.

(4) Knallkorken dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden.“

Artikel 2

Die Technischen Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt I A Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auslösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen. In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich abweichender Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen, an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein. Nitrozellulose mit mehr als 12,3 Prozent Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.“

2. Abschnitt I A Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind verboten:

- a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
- b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium.“

3. In Abschnitt I C werden die Worte: „zur Versendung auf Kauffahrteischiffen die einschlägigen Vorschriften des II. Teils Anlage 1 zur Seefrachtordnung“ ersetzt durch die Worte: „zur Versendung auf Seeschiffen die einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen“.

4. In Abschnitt II A werden die Nr. 3 bis 7 durch folgende Nr. 3 bis 5 ersetzt:

„3. Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zugelassen.

In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) enthalten sein.

Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:

- a) Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten;
- b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;
- c) Tretknallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.

4. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfsatz genügt eine solche von 2 sec.

5. Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind nicht zugelassen.“

5. In Abschnitt II B werden die Nr. 1 bis 7 durch folgende Nr. 1 bis 6 ersetzt:

„1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehört auch Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 20 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent enthalten sein.

4. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzummhüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.

5. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen.

6. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knall- oder Leuchtsatz enthalten.“

6. Abschnitt II C Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Enthält der Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen.“

7. Abschnitt II C Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g Blitzknallsatz enthalten.“

8. Dem Abschnitt II D Nr. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Hierzu gehören auch Knallkorken.“
9. Dem Abschnitt II D werden als Nr. 3 und 4 angefügt:
„3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialprüfung die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen sowie die Verwendung von Chloratgemischen in Zündsätzen zugelassen werden.
4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 3 der Verordnung), müssen so beschaffen sein, daß sie beim Brandversuch unter Einschluss weder verpuffen noch explodieren. Für die Durchführung des Brandversuches gelten die Prüfungsbestimmungen der Bundesanstalt für Materialprüfung.“
10. Dem Abschnitt II D wird Nr. 5 entsprechend dem Wortlaut von Abschnitt II B Nr. 7 angefügt.
11. Dem Abschnitt II E wird als Nr. 3 angefügt:
„3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialprüfung die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.“
12. Dem Abschnitt III Nr. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für Knallkorken.“
13. In Abschnitt III Nr. 2 werden hinter „Klasse IV“ eingesetzt die Worte:
„, ausgenommen Knallkorken,“.
14. In Abschnitt III Nr. 4 wird die Bestimmung des Buchst. a) gestrichen und werden die Buchst. b) bis e) die Buchst. a) bis d).
In Buchst. a) (bisher Buchst. b) werden die Worte: „bei Knallkorken außerdem: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt‘ gestrichen.
In Buchst. c) (bisher Buchst. d) werden die Worte angefügt: „bei Knallkorken: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt!“.
15. In Abschnitt III Nr. 8 Satz 2 werden die Worte „auf Etiketten und Kartons“ gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisherigen Vorschriften unter die Klassen I und II fielen und nach den Bestimmungen dieser Verordnung in eine Klasse mit höherer Ordnungszahl einzureihen sind, dürfen noch bis zum 31. März 1957 nach den bisherigen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

I. V. Franke

Der Minister

für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr

I. V. Hacker

Verordnung

über die Verkaufszeit an den Sonntagen
vor Weihnachten.

Vom 30. November 1956.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. Teil I S. 875) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an den Sonntagen zwischen dem 7. und dem 22. Dezember in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

I. V. Franke

Der Minister

für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr

I. V. Hacker

